

Angebot für eine Riester Rente

Coburg, 23.12.2011

Ihr persönliches Angebot

- **Folgende Leistungen zahlen wir lebenslang an Sie aus:**
- voraussichtliche monatliche Gesamtrente
 - garantierte monatliche Rente (aus Eigenbeiträgen und Zulagen)

Beitrag	Leistungen
	478,32 €
	271,73 €
Zu zahlender Beitrag monatlich	91,00 €

Angebot für eine Riester Rente

Coburg, 23.12.2011

Unverbindliche individuelle Zukunftsrechnung

Für eine Riester Rente mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und Rentengarantiezeit Tarif RZU24

Versicherte Person: männlich
 Geburtsdatum: 15.02.1984
 Vertragsbeginn: 01.01.2011
 Zeit bis Rentenbeginn (Aufschubdauer): 40 Jahre
 Rentengarantiezeit: 10 Jahre

Bei Tod nach dem Rentenbeginn zahlen wie die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an den von Ihnen Begünstigten weiter.

Versicherte Leistungen zum Rentenbeginn am 01.01.2051:

	Voraussichtliche Gesamtleistung*	Garantierte Leistung
Lebenslange monatliche Rente	478,32 €	271,73 €

*Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie unten.

Beitrag:

	Eigenbeitrag
monatlich ab 01.01.2012	91,00 €

Förderung über die gesamte Vertragsdauer: 15.617,41 €

Die hier neben den Zulagen berücksichtigte Steuerersparnis wird mit fiktiven Annahmen berechnet und hat lediglich beispielhaften Charakter.

Förderberechnung für das aktuelle Jahr:

Ihr Eigenbeitrag
+ Grundzulage
= Geförderter Betrag

Steuerersparnis
Gesamtförderung
Förderquote
Anteil von staatlichen Zulagen und
Steuervorteilen am Gesamtbeitrag

**Berechnung für die volle
Zulagenförderung**

1.092,00 €
154,00 €
1.246,00 €

242,74 €
396,74 €
31,84 %

Unverbindliche individuelle Zukunftsrechnung der künftigen Entwicklung der Riester Rente

Garantierte Leistungen und unverbindliche Gesamtleistungeneinschließlich Überschussbeteiligung* bei der derzeit gültigen Verzinsung von 4,00 %.

Ihre Rente ab dem Rentenbeginn am 01.01.2051:

Voraussichtliche monatliche Rente aus Eigenbeiträgen mit Überschüssen*	444,91 €
Voraussichtliche monatliche Rente aus Eigenbeiträgen und Zulagen mit Überschüssen*	478,32 €
Garantierte monatliche Rente aus Eigenbeiträgen	238,32 €
Garantierte monatliche Rente aus Eigenbeiträgen und Zulagen	271,73 €

Leistungen zum Rentenbeginn am 01.01.2051:

Rente aus Eigenbeiträgen	238,32 €	Kapital aus Eigenbeiträgen	65.620,50 €
+ Rente aus Zulagen	33,41 €	+ Kapital aus Zulagen	9.198,90 €
+ Rente aus laufender Überschussbeteiligung*	137,87 €	+ laufende Überschussbeteiligung*	37.935,09 €
+ Rente aus Schluss-überschussbeteiligung*	48,00 €	+ Schluss-überschussbeteiligung*	13.244,81 €
+ Rente aus Beteiligung an den Bewertungsreserven*	20,72 €	+ Beteiligung an den Bewertungsreserven*	5.706,16 €
Voraussichtliche Gesamtrente*	478,32 €	Angespartes Kapital*	131.705,46 €

*Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie unten.

Sie können sich bis zu 30% des angesparten Kapitals auszahlen lassen. Dies entspricht 39.511,64 €. Dadurch reduziert sich die Gesamtrente* beim derzeit gültigen Zinssatz von 4,00 % auf 334,82 €.

Die versicherte Rente ist jeweils am 1. eines Monats fällig, erstmalig am 01.01.2051.

Zukunftsrechnung mit abweichenden Verzinsungen:

Zur Verdeutlichung der Auswirkungen des besonderen Einflusses der Kapitalanlagenverzinsung nennen wir Ihnen beispielhaft die Gesamtleistungen zu Rentenbeginn, wenn die Verzinsung für die gesamte Vertragsdauer um einen Prozentpunkt niedriger oder höher ausfällt.

	Mögliche Gesamtleistung, wenn von einer Verzinsung* ausgegangen wird, die...		
	... einen Prozentpunkt unter der derzeit gültigen liegt	... der derzeit gültigen entspricht	... einen Prozentpunkt über der derzeit gültigen liegt
Gesamtrente	368,27 €	478,32 €	621,59 €

*Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie unten.

Diese Verzinsungen, die jeweils unterstellte Schlussüberschussbeteiligung und die eingerechnete Beteiligung an den Bewertungsreserven sind nur als Beispiel anzusehen, es handelt sich weder um den Mindest- noch um den Höchstwert. Die tatsächlich auszuzahlenden Leistungen können bei Änderungen der Überschussbeteiligung unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Normierte Modellrechnung

Der Gesetzgeber gibt vor, Ihnen zusätzlich zu den Leistungen auf Grundlage der aktuellen Überschussbeteiligung und Bemessungsgrößen eine normierte Modellrechnung mit gesetzlich einheitlich für alle Unternehmen vorgegebenen Rechengrößen zu überreichen:

	Bei einer angenommenen Verzinsung von ...		
	2,76%	3,76%	4,76%
Gesamtrente	346,18 €	449,72 €	584,25 €

Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich nur um ein Rechenmodell, dem fiktive Angaben zu Grunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Die in der normierten Modellrechnung genannten Werte ergeben sich wie folgt: Die Gesamtverzinsung auf deren Grundlage die unverbindliche Gesamtrente ermittelt wird, wird in der normierten Modellrechnung durch die gesetzlich vorgegebenen Verzinsungen 2,76 %, 3,76 % und 4,76 % ersetzt.

Diese Verzinsungen, die jeweils unterstellte Schlussüberschussbeteiligung und die eingerechnete Beteiligung an den Bewertungsreserven sind nur als Beispiel anzusehen, es handelt sich weder um den Mindest- noch um den Höchstwert.

Erläuterungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven:

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Höhe der Bewertungsreserven wird jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Bei Beendigung eines Vertrags wird der für diesen Zeitpunkt aktuelle ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt. Bei der Berechnung der Beteiligung an den Bewertungsreserven sind wir von der aktuellen Zusammensetzung des Versichertenbestandes sowie von der Höhe der Bewertungsreserven zum Bewertungsstichtag 01.08.2011 ausgegangen. Über deren zukünftige Höhe können wir keine bindende Aussage machen.

Überschussbeteiligung:

Überschussverwendung vor Rentenbeginn:	Verzinsliche Ansammlung der Überschussanteile
Überschussverwendung nach Rentenbeginn:	Plus Rente

Informationen zur Entstehung, Verteilung und Verwendung der Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte den Informationen am Ende dieser Seite.

Weitere Hinweise:

Bitte beachten Sie weiterhin, dass alle angegebenen Werte vor Steuern gelten. Informationen dazu können Sie dem Steuermerkblatt in unserer Kundeninformation entnehmen.

Bei den garantierten Werten haben wir angenommen, dass die Zulagen planmäßig eingegangen sind. Bitte beachten Sie auch, dass die eingehenden Zulagen erst zum Ende der Aufschubdauer die volle garantierte Rente ergeben.

Berechnungsgrundlagen für Ihre jährlichen staatlichen Zulagen:

Rentenversicherungspflichtiges

Vorjahreseinkommen/Dienstbezüge: 31150 €

Verheiratet: Nein

Folgende Bedingungen liegen dieser Zukunftsrechnung zu Grunde:

RZU24 7.2 (07.2011)

Leistungen ab dem Rentenbeginn am 01.01.2051:

Lebenslange garantierte monatliche Rente 271,73 €

Zeitraum des Rentenbezugs	Unverbindliche monatliche Gesamrente*, wenn von einem Rentensteigerungssatz* ausgegangen wird, der ...		
	... einen Prozentpunkt unter dem derzeit gültigen liegt	... dem derzeit gültigen entspricht	... einen Prozentpunkt über dem derzeit gültigen liegt
01.01.2051 - 31.12.2051	368,27 €	478,32 €	621,59 €
01.01.2052 - 31.12.2052	370,97 €	486,51 €	638,31 €
01.01.2053 - 31.12.2053	373,69 €	494,84 €	655,48 €
01.01.2054 - 31.12.2054	376,43 €	503,31 €	673,11 €
01.01.2055 - 31.12.2055	379,19 €	511,92 €	691,21 €
01.01.2056 - 31.12.2056	381,97 €	520,68 €	709,80 €
01.01.2057 - 31.12.2057	384,77 €	529,59 €	728,89 €
01.01.2058 - 31.12.2058	387,59 €	538,65 €	748,49 €
01.01.2059 - 31.12.2059	390,43 €	547,87 €	768,62 €
01.01.2060 - 31.12.2060	393,29 €	557,25 €	789,29 €
01.01.2061 - 31.12.2061	396,17 €	566,79 €	810,52 €
01.01.2062 - 31.12.2062	399,08 €	576,49 €	832,32 €
01.01.2063 - 31.12.2063	402,01 €	586,36 €	854,70 €
01.01.2064 - 31.12.2064	404,96 €	596,39 €	877,69 €
01.01.2065 - 31.12.2065	407,93 €	606,60 €	901,29 €
01.01.2066 - 31.12.2066	410,92 €	616,98 €	925,53 €
01.01.2067 - 31.12.2067	413,93 €	627,54 €	950,42 €
01.01.2068 - 31.12.2068	416,97 €	638,28 €	975,98 €
01.01.2069 - 31.12.2069	420,03 €	649,20 €	1.002,23 €
01.01.2070 - 31.12.2070	423,11 €	660,31 €	1.029,18 €
01.01.2071 - 31.12.2071	426,21 €	671,61 €	1.056,86 €
01.01.2072 - 31.12.2072	429,34 €	683,10 €	1.085,28 €
01.01.2073 - 31.12.2073	432,49 €	694,79 €	1.114,47 €
01.01.2074 - 31.12.2074	435,66 €	706,68 €	1.144,44 €
01.01.2075 - 31.12.2075	438,86 €	718,77 €	1.175,22 €
01.01.2076 - 31.12.2076	442,08 €	731,07 €	1.206,83 €
01.01.2077 - 31.12.2077	445,32 €	743,58 €	1.239,29 €
01.01.2078 - 31.12.2078	448,59 €	756,31 €	1.272,62 €
01.01.2079 - 31.12.2079	451,88 €	769,25 €	1.306,85 €

Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise:

Die vereinbarte Altersrente zahlen wir so lange Sie leben. Die jährliche Steigerung Ihrer Rente während der Rentenzahlung wird in Abhängigkeit der jeweils gültigen Verzinsung* ermittelt und beträgt aktuell 1,71 %.

Leistungen bei Kündigung oder Beitragsfreistellung vor dem 01.01.2051:

Es besteht die Möglichkeit, den Vertrag ganz oder teilweise beitragsfrei zu stellen oder zu kündigen, die entsprechenden Werte finden Sie in der nachfolgenden Tabelle. Bitte beachten Sie, dass eine vorzeitige Kündigung/Beitragsfreistellung mit Nachteilen verbunden ist. So ist in der Anfangszeit Ihrer Versicherung auf Grund der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten und ggf. einer zu finanzierenden Risikodeckung zunächst kein oder nur ein geringer garantierter Wert bei Kündigung/Beitragsfreistellung vorhanden.

Vers.- Jahr	Eigen- beitrag monatlich	Kündigung				Übertragung		Beitrags- freistellung
		Garantierter Wert des Vertrages	Abzug auf Grund der Kündigung	Ergibt den garantierten Wert bei Kündigung zum Ende des Versicherung s- jahres	Voraussicht- licher Wert bei Kündigung; entspricht (2) + Überschüsse*	Garantierter Wert bei Übertragung zum Ende des Versicherung s- jahres	Voraussicht- licher Wert bei Übertragung; entspricht (3) + Überschüsse*	
		(1)+(2)	(1)	(2)		(3)		Wird der Vertrag beitragsfrei gestellt, ergibt sich aus den bereits gezahlten Beiträgen zum Renten- beginn diese garantierte mtl. Rente
1	91,00 €	955,40 €	119,14 €	836,26 €	841,99 €	875,40 €	881,13 €	7,94 €
2	91,00 €	1.932,10 €	232,62 €	1.699,48 €	1.725,35 €	1.852,10 €	1.877,97 €	15,72 €
3	91,00 €	3.085,00 €	340,28 €	2.744,72 €	2.814,12 €	3.005,00 €	3.074,40 €	24,62 €
4	91,00 €	4.263,70 €	441,84 €	3.821,86 €	3.962,28 €	4.183,70 €	4.324,12 €	33,34 €
5	91,00 €	5.468,90 €	537,10 €	4.931,80 €	5.172,34 €	5.388,90 €	5.629,44 €	41,89 €
6	91,00 €	6.790,60 €	635,04 €	6.155,56 €	6.527,28 €	6.710,60 €	7.082,32 €	50,95 €
7	91,00 €	8.142,00 €	725,60 €	7.416,40 €	7.952,11 €	8.062,00 €	8.597,71 €	59,83 €
8	91,00 €	9.523,60 €	808,50 €	8.715,10 €	9.449,47 €	9.443,60 €	10.177,97 €	68,53 €
9	91,00 €	10.936,30 €	883,45 €	10.052,85 €	11.022,47 €	10.856,30 €	11.825,92 €	77,06 €
10	91,00 €	12.380,80 €	950,16 €	11.430,64 €	12.674,10 €	12.300,80 €	13.544,26 €	85,42 €
11	91,00 €	13.857,60 €	1.008,32 €	12.849,28 €	14.407,29 €	13.777,60 €	15.335,61 €	93,62 €
12	91,00 €	15.367,60 €	1.057,60 €	14.310,00 €	16.225,47 €	15.287,60 €	17.203,07 €	101,65 €
13	91,00 €	16.911,60 €	1.097,69 €	15.813,91 €	18.132,05 €	16.831,60 €	19.149,74 €	109,52 €
14	91,00 €	18.490,20 €	1.128,24 €	17.361,96 €	20.130,39 €	18.410,20 €	21.178,63 €	117,24 €
15	91,00 €	20.104,30 €	1.148,91 €	18.955,39 €	22.224,26 €	20.024,30 €	23.293,17 €	124,80 €
16	91,00 €	21.754,60 €	1.159,34 €	20.595,26 €	24.417,35 €	21.674,60 €	25.496,69 €	132,21 €
17	91,00 €	23.442,00 €	1.159,15 €	22.282,85 €	26.713,68 €	23.362,00 €	27.792,83 €	139,47 €
18	91,00 €	25.167,30 €	1.147,97 €	24.019,33 €	29.117,31 €	25.087,30 €	30.185,28 €	146,59 €
19	91,00 €	26.931,50 €	1.125,40 €	25.806,10 €	31.632,65 €	26.851,50 €	32.678,05 €	153,56 €
20	91,00 €	28.735,00 €	1.091,03 €	27.643,97 €	34.263,66 €	28.655,00 €	35.274,69 €	160,39 €
21	91,00 €	30.579,40 €	1.044,45 €	29.534,95 €	37.015,63 €	30.499,40 €	37.980,08 €	167,09 €
22	91,00 €	32.465,00 €	985,23 €	31.479,77 €	39.892,71 €	32.385,00 €	40.797,94 €	173,64 €
23	91,00 €	34.393,10 €	912,92 €	33.480,18 €	42.900,26 €	34.313,10 €	43.733,18 €	180,07 €
24	91,00 €	36.364,50 €	827,06 €	35.537,44 €	46.043,25 €	36.284,50 €	46.790,31 €	186,36 €
25	91,00 €	38.380,20 €	727,19 €	37.653,01 €	49.327,09 €	38.300,20 €	49.974,28 €	192,53 €
26	91,00 €	40.441,20 €	612,81 €	39.828,39 €	52.757,36 €	40.361,20 €	53.290,17 €	198,57 €
27	91,00 €	42.548,60 €	483,43 €	42.065,17 €	56.339,90 €	42.468,60 €	56.743,33 €	204,49 €
28	91,00 €	44.703,30 €	338,52 €	44.364,78 €	60.080,61 €	44.623,30 €	60.339,13 €	210,28 €
29	91,00 €	46.906,50 €	177,56 €	46.728,94 €	63.985,88 €	46.826,50 €	64.083,44 €	215,96 €
30	91,00 €	49.159,20 €	0,00 €	49.159,20 €	68.062,09 €	49.079,20 €	67.982,09 €	221,52 €

31	91,00 €	51.462,50 €	0,00 €	51.462,50 €	72.121,28 €	51.382,50 €	72.041,28 €	226,96 €
32	91,00 €	53.817,60 €	0,00 €	53.817,60 €	76.347,48 €	53.737,60 €	76.267,48 €	232,30 €
33	91,00 €	56.225,70 €	0,00 €	56.225,70 €	80.747,43 €	56.145,70 €	80.667,43 €	237,52 €
34	91,00 €	58.687,90 €	0,00 €	58.687,90 €	85.327,99 €	58.607,90 €	85.247,99 €	242,64 €
35	91,00 €	61.205,60 €	0,00 €	61.205,60 €	90.096,60 €	61.125,60 €	90.016,60 €	247,65 €
36	91,00 €	63.779,80 €	0,00 €	63.779,80 €	97.040,48 €	63.699,80 €	96.960,48 €	252,55 €
37	91,00 €	66.411,90 €	0,00 €	66.411,90 €	104.496,32 €	66.331,90 €	104.416,32 €	257,36 €
38	91,00 €	69.103,10 €	0,00 €	69.103,10 €	112.497,30 €	69.023,10 €	112.417,30 €	262,06 €
39	91,00 €	71.855,00 €	0,00 €	71.855,00 €	121.078,65 €	71.775,00 €	120.998,65 €	266,67 €
40	91,00 €	74.668,70 €	0,00 €	74.668,70 €	130.276,84 €	74.588,70 €	130.196,84 €	271,18 €

*Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie unten.

Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise:

Bei den Leistungen bei Kündigung sind alle bisher enthaltenen Zulagen berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass diese - wie auch ggf. gewährte Steuervorteile - bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags (sogenannte "schädliche Verwendung") zurückzuzahlen sind.

Bei Übertragung werden von uns 80 € für Kosten einbehalten. Der Abzug ist in der Tabelle bei den Übertragungswerten bereits berücksichtigt.

Leistungen bei Tod vor dem Rentenbeginn am 01.01.2051:

Im Todesfall kann das vorhandene Kapital - inklusive der staatlichen Förderung - auf einen zertifizierten Ehegattenvertrag übertragen werden. Wird das Kapital ausgezahlt oder an eine nicht förderbegünstigte Person übertragen, müssen die bei den ausgewiesenen Todesfallleistungen berücksichtigten staatlichen Förderungen vor der Auszahlung/Übertragung abgezogen werden.

Vers.- Jahr	Eigenbeitrag monatlich	Garantierte Leistungen im Todesfall zum Ende des Versicherungs- jahres	Voraussicht- liche Gesamtleistungen* im Todesfall zum Ende des Versicherungs- jahres
1	91,00 €	955,40 €	961,04 €
2	91,00 €	1.932,10 €	1.957,36 €
3	91,00 €	3.085,00 €	3.152,52 €
4	91,00 €	4.263,70 €	4.400,08 €
5	91,00 €	5.468,90 €	5.702,28 €
6	91,00 €	6.790,60 €	7.151,03 €
7	91,00 €	8.142,00 €	8.661,23 €
8	91,00 €	9.523,60 €	10.235,16 €
9	91,00 €	10.936,30 €	11.875,58 €
10	91,00 €	12.380,80 €	13.585,12 €
11	91,00 €	13.857,60 €	15.366,34 €
12	91,00 €	15.367,60 €	17.222,24 €
13	91,00 €	16.911,60 €	19.155,86 €
14	91,00 €	18.490,20 €	21.170,13 €
15	91,00 €	20.104,30 €	23.268,37 €
16	91,00 €	21.754,60 €	25.453,84 €
17	91,00 €	23.442,00 €	27.730,08 €
18	91,00 €	25.167,30 €	30.100,67 €
19	91,00 €	26.931,50 €	32.569,54 €
20	91,00 €	28.735,00 €	35.140,10 €
21	91,00 €	30.579,40 €	37.817,14 €
22	91,00 €	32.465,00 €	40.604,25 €
23	91,00 €	34.393,10 €	43.506,22 €
24	91,00 €	36.364,50 €	46.527,44 €
25	91,00 €	38.380,20 €	49.672,70 €
26	91,00 €	40.441,20 €	52.946,96 €
27	91,00 €	42.548,60 €	56.355,41 €
28	91,00 €	44.703,30 €	59.903,27 €
29	91,00 €	46.906,50 €	63.596,24 €
30	91,00 €	49.159,20 €	67.440,00 €
31	91,00 €	51.462,50 €	71.440,55 €
32	91,00 €	53.817,60 €	75.604,20 €
33	91,00 €	56.225,70 €	79.937,48 €
34	91,00 €	58.687,90 €	84.447,05 €
35	91,00 €	61.205,60 €	89.140,15 €
36	91,00 €	63.779,80 €	96.003,78 €
37	91,00 €	66.411,90 €	103.374,39 €
38	91,00 €	69.103,10 €	111.284,93 €
39	91,00 €	71.855,00 €	119.770,38 €
40	91,00 €	74.668,70 €	128.866,95 €

*Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie unten.

Leistungen bei Tod nach dem Rentenbeginn am 01.01.2051:

Die erreichte garantierte Rente zuzüglich Überschussrente wird an die Hinterbliebenen bis zum 01.01.2061 (Ablauf der Rentengarantiezeit) weitergezahlt.

Erläuterungen zur Riester Rente

1. Wichtige Hinweise zur Förderberechnung
2. Allgemeine Erläuterungen zur Riester Rente
3. Allgemeine Erläuterungen

1. Wichtige Hinweise zur Förderberechnung

Die tatsächliche Förderung hängt von der individuellen Situation des Versicherten und deren Entwicklung in den kommenden Jahren ab, die heute nicht mit Bestimmtheit vorhersehbar ist. Dabei sind die Ergebnisse mit aller Sorgfalt, jedoch teilweise unter Zugrundelegung gewisser Annahmen berechnet. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung der Steuerersparnis. Es wird für die Ermittlung der Steuerersparnis von einem unveränderten zu versteuernden Einkommen in Höhe Ihres für das vergangene Jahr angegebenen sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens bzw. Bruttodienstbezüge (abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale, evtl. Haushaltsfreibetrag und den evtl. Kinderfreibetrag bzw. Betreuungsfreibetrag) ausgegangen. Bei Verheirateten wird grundsätzlich eine gemeinsame Veranlagung zur Einkommenssteuer gemäß Splittingtabelle berücksichtigt.

Leistungen, die an sich steuerfrei sind, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegen, können bei der Berechnung der Steuerersparnis nicht berücksichtigt werden. Zu solchen Leistungen zählen z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Entschädigungen, Winterausfallgeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld (nicht Erziehungsgeld) sowie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz.

Die Angaben über die Steuerregelungen gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Die Berechnung beruht auf der uns bekannten aktuellen Steuergesetzgebung. Die Anwendung dieser Steuerregelungen auf Ihren Altersvorsorgevertrag kann nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages garantiert werden. Insbesondere aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch einvernehmliche Vertragsänderungen kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Steuerersparnis übernehmen wir keine Haftung.

Unsere Förderberechnungen berücksichtigen zum einen den Mindesteigenbeitrag (**volle Zulagenförderung**), mit dem Sie die ungekürzte staatliche Zulage erhalten, sowie die Ausschöpfung des höchstmöglichen Sonderausgabenabzugs (**volle Zulagenförderung mit maximaler Steuerersparnis**, falls vereinbart). Unterschreitet der von Ihnen gewählte Eigenbeitrag den für die volle staatliche Zulage erforderlichen Mindesteigenbeitrag, werden die Zulagen anteilig gekürzt. Bitte beachten Sie weiterhin, dass bei Verheirateten die Kinderzulage grundsätzlich der Ehefrau zugeordnet wird. Eine Zuordnung zum Ehemann kann auf gemeinsamen Antrag erfolgen. Die Berechnungen sind daher unverbindlich. Rechtliche Ansprüche können aus den Berechnungen nicht hergeleitet werden.

2. Allgemeine Erläuterungen zur Riester Rente

Erläuterung zur Zukunftsrechnung

Die angegebenen Werte für die **Beiträge (bzw. Eigenbeiträge)** sind für die gesamte Aufschubzeit **garantiert**. Danach zahlen wir Ihnen lebenslang den angegebenen Wert für die monatlich **garantierte Rente bzw. garantierte Rente aus Eigenbeiträgen**. Nur diese garantierten Werte können versprochen werden. Um die Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren.

Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen Sie in Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben. Die Höhe dieser Überschüsse hängt von der Verzinsung der Kapitalanlagen, der Entwicklung der Lebenserwartung und dem Verlauf der Kosten ab. Die daraus resultierenden Ergebnisse unterliegen jedoch Schwankungen.

Diese Ergebnisse werden jährlich festgestellt und bilden mit der wirtschaftlichen Gesamtsituation unseres Unternehmens die Grundlage für die jährliche Festlegung der Überschuss-Anteilsätze Ihres Vertrags. Dabei können wir kurzfristige Schwankungen in der Regel ausgleichen. Langanhaltende Änderungen, z.B. wenn die Lebenserwartung stärker als von uns bisher eingerechnet steigt, führen dagegen zu einer entsprechenden Anpassung der Überschuss-Anteilsätze. Die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung kann daher **nicht garantiert** werden. Die Werte besitzen hypothetischen Charakter und sind trotz der auf Euro exakten Darstellung nur als unverbindliche Beispiele anzusehen.

Beachten Sie bitte unbedingt unsere Erläuterungen zu den Auswirkungen unterschiedlicher Verzinsung und unsere Hinweise und Erläuterungen zur Überschussbeteiligung.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, stellen wir in den individuellen unverbindlichen Zukunftsrechnungen die mögliche künftige Entwicklung unter Annahme unterschiedlicher Zinssätze mit den jeweils unterstellten Schlussüberschuss-Anteilsätzen sowie einer eingerechneten Beteiligung an den Bewertungsreserven dar. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen unverbindlichen Gesamtleistungen sind somit nur als Beispiel anzusehen. Auf diese Leistungen kann kein Anspruch erhoben werden, wenn und so weit die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer ausfällt.

Förderzulage

Werden in Ihrem Angebot die staatlichen Zulagen berücksichtigt, gilt Folgendes:

Uns zufließende staatliche Zulagen werden abzüglich der nachfolgend genannten Kosten Ihrem Vertrag gutgeschrieben bzw. zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Dabei wurde unterstellt, dass die staatlichen Zulagen (Grund- und evtl. Kinderzulagen sowie Berufseinsteigerbonus) immer pünktlich zum 01.07. des Folgejahrs Ihrem Vertrag gutgeschrieben werden. Die für das letzte Versicherungsjahr zu erwartende Zulage ist in unserer Zukunftsrechnung nicht enthalten. Diese Zulage erhöht Ihre Rente nach Gutschrift auf Ihren Vertrag während der Rentenbezugszeit.

Die evtl. Kinderzulagen werden ausgezahlt, solange der Anspruch auf Kindergeld besteht. Bei Ihrer Zukunftsrechnung haben wir diese bis zu dem in der Förderberechnung angegebenen Endalter eingerechnet. Mit dem Wegfall von Kinderzulagen sollten Sie Ihren Eigenbeitrag entsprechend der dann fehlenden Kinderzulage erhöhen, damit Sie auch zukünftig die volle staatliche Zulagenförderung erhalten können.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass sich unsere Berechnungen auf Ihre derzeitige familiäre und berufliche Situation beziehen. Ändert sich auch nur eine Voraussetzung aus unseren für die Berechnung herangezogenen Annahmen, ändert sich Ihre zu erwartende Rente.

Informationspflichten nach § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Die Höhe der anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt.

Die dort angegebenen Abschlusskosten fallen in den ersten 5 Jahren der Beitragszahlung an. Die Verwaltungskosten des gebildeten Kapitals fallen für jedes Jahr der Beitragszahlung an.

Auf evtl. eingezahlte Zulagen werden einmalige Verwaltungskosten in Höhe von 4 % jeder Zulage sowie laufende Verwaltungskosten in Höhe von 0,5 % der zugehörigen Jahresrente erhoben. Die laufenden Verwaltungskosten werden jährlich dem hierfür gebildeten Kapital entnommen.

Die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge erfolgt im Rahmen des versicherungsüblichen Geschäfts. Hierbei werden soweit möglich ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigt.

Wichtige Information für Besoldungsempfänger

Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis ist die Abgabe einer Einverständniserklärung zur Datenübermittlung. Setzen Sie sich bitte bei Vertragsabschluss hierzu mit Ihrem Dienstherrn bzw. Besoldungsstelle in Verbindung.

3. Allgemeine Erläuterungen

Kosten beim Wechsel des Anlageproduktes oder Anbieters

Im Fall eines Wechsels zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehen pro Wechsel einmalig Kosten in Höhe von 80,00 €.

Zertifizierung

Der Altersvorsorgevertrag ist durch die Zertifizierungsstelle (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) unter der Nummer 000109 zum 01.01.2002 zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Produktinformationsblatt - Wichtige Informationen für Ihren Versicherungsvertrag

Riester Rente

Die nachfolgenden Informationen sind nicht abschließend, sollen Ihnen jedoch einen ersten Überblick über die wesentlichen Vertragsinhalte geben. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbedingungen sorgfältig.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um die staatlich geförderte private Riester Rente mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und Rentengarantiezeit (Tarif RZU24).

Welche Risiken sind versichert und welche Leistungen erbringen wir?

Versichert ist der Versicherungsnehmer, geboren am 15.02.1984.

Im Erlebensfall:

Es wird zum vereinbarten Termin eine lebenslang garantierte Rente ausgezahlt. Hinzu kommen noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die nicht garantiert sind. Zudem kann man sich zu Rentenbeginn 30 % des Gesamtkapitals einmalig auszahlen lassen. Bei dieser Option verringert sich die Rente.

Bei Tod vor dem Rentenbeginn:

Entweder werden das vorhandene Kapital - abzüglich der staatlichen Förderung - sowie die Leistung aus der Überschussbeteiligung ausgezahlt oder das vorhandene Kapital - inklusive der staatlichen Förderung - wird auf einen zertifizierten Ehegattenvertrag übertragen.

Bei Tod nach dem Rentenbeginn:

Im Falle einer vereinbarten Rentengarantiezeit wird die erreichte garantierte Rente zuzüglich Überschussrente an die Hinterbliebenen bis zum Ablauf der Garantiedauer weitergezahlt.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, können Sie sich in den AVB unter § 1 informieren.

Möchten Sie mehr zum Thema Überschussbeteiligung wissen, sehen Sie dazu bitte in den AVB unter § 2 und in der Zukunftsrechnung nach.

Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann ist die Zahlung fällig? Über welchen Zeitraum ist die Prämie zu entrichten? Wie hoch sind die Leistungen, die wir erbringen?

Garantierter Beitrag:	91,00 €
Beitragsfälligkeit:	monatlich, erstmals zum Versicherungsbeginn am 01.01.2011
Zahlungszeitraum:	01.01.2011 - 01.01.2051

Unsere Leistungen:

Unverbindliche Gesamtrente*:	478,32 €
Garantierte monatliche Rente aus Eigenbeiträgen:	238,32 €
Garantierte monatliche Rente aus Zulagen:	33,41 €

(*) Bitte beachten Sie die Erläuterungen zur Überschussbeteiligung.

Welche Kosten sind in Ihren Vertrag einkalkuliert und welche können Ihnen zusätzlich entstehen?

In den Beitrag sind folgende Kosten einkalkuliert, sie werden nicht gesondert erhoben:

Abschluss- und Vertriebskosten		Verwaltungskosten	
Für jedes der ersten 5 Versicherungsjahre	Ab dem 6. Versicherungsjahr	Für jedes Versicherungsjahr während der Zahldauer	Für jedes Jahr des Rentenbezugs
83,72 € (= 0,20 % der Beitragssumme)	0 €	48,77 € (= 0,50 % der Beitragssumme)	28,60 € (= 1,00 % der jährlichen Rente)

Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen insgesamt 418,60 €.

Abschluss- und Vertriebskosten sind Aufwendungen bei Versicherungsabschluss. Dazu zählen neben einer Vermittlervergütung u.a. Entwicklungs- und Investitionskosten, Kosten für Werbung und Kosten, die mit dem Abschluss des Vertrages verbunden sind, wie z.B. Risikoprüfung und Einrichtung des Vertrags.

Auch für die Zulage werden Verwaltungskosten fällig. Die Verwaltungskosten in der Aufschubdauer betragen pro 100,00 € Zulage einmalig 4,00 und pro 100,00 € Rente jährlich 0,50. Unter Zugrundelegung Ihrer im Angebot ausgewiesenen Zulagen entsprechen die gesamten Kosten in der Aufschubdauer 4,75 % der gesamten Zulagen. Die Verwaltungskosten im Rentenbezug betragen pro 100 € Rente jährlich 1,0 €. Diese Kosten sind durch die Zulage bereits gedeckt.

Sie erhalten jedoch bereits ab dem ersten Jahr jährlich Kostenüberschüsse in Höhe von 2,41 €. Die Höhe kann nicht garantiert werden, der Betrag kann sich somit ändern.

Im Falle einer Kündigung oder Beitragsfreistellung wird Ihr Vertrag aber nur soweit belastet, wie sich bei einer gleichmäßigen Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre ergibt.

Abschluss- und Verwaltungskosten bei Vertragsänderungen

Bitte beachten Sie, dass bei Vertragsänderungen, die zu Leistungserhöhungen führen, erneut Abschluss- und Verwaltungskosten anfallen können. Die Kosten werden in den Beitrag eingerechnet.

Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung der Altersvorsorge (Gesamtkostenquote):

Mit Hilfe der folgenden Preis-Leistungs-Darstellung erläutern wir Ihnen die Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorge sowie die Auswirkungen der Kosten. Dabei unterstellen wir beispielhaft die derzeit gültigen Überschussanteilsätze und Bewertungsreserven.

Die durchschnittliche jährliche Wertentwicklung (Rendite) Ihres Vertrages bis zum Ende der Aufschubdauer beträgt 4,62 % vor Kosten. Nach Berücksichtigung der Kosten ergibt sich

Jährliche Wertentwicklung (vor Berücksichtigung der Kosten)	4,62 %
- Gesamtkostenquote	0,21 %
= Jährliche Wertentwicklung (nach Berücksichtigung der Kosten)	4,41 %

Dabei gibt die Gesamtkostenquote an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung nach Berücksichtigung von Abschluss- und Verwaltungskosten in der Aufschubdauer/Versicherungsdauer reduziert.

Bei der Preis-Leistungsdarstellung sind wir einer Empfehlung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. gefolgt. Bitte beachten Sie, dass diese Empfehlung kein einheitliches Verfahren verbindlich festlegt und dass daher die einzelnen Größen von jedem Versicherungsunternehmen unterschiedlich berechnet werden können.

Welche Kosten können gesondert in Rechnung gestellt werden?

Wird eine Mahnung erforderlich, können Verzugszinsen in Höhe von derzeit 5,25 % p.a. (pro angefangenem Monat 0,4375 %) entstehen. Die Mahngebühr beträgt 5 Euro. Sehen Sie dazu bitte auch in den AVB § 17 nach.

Bei einem Anbieterwechsel entstehen einmalige Übertragungskosten in Höhe von 80 Euro.

Sehen Sie dazu bitte auch in den AVB § 17 nach.

Was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zum Fälligkeitsdatum zahlen, können wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten. Wenn ein Folgebeitrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht in der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Bitte beachten Sie dazu auch den Hinweis im Versicherungsschein.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, können Sie sich in den AVB unter § 6 informieren.

Welche Pflichten haben Sie und wie ist die Vorgehensweise, wenn Leistungen beantragt werden? Welche Folgen können bei Verletzung Ihrer Pflichten entstehen?

Vor Vertragsabschluss:

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle im Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben. Bei falschen Angaben kann es zu einer Vertragsanpassung oder zum Wegfall Ihres Versicherungsschutzes kommen.

Während der Vertragslaufzeit:

Sollten sich Ihre Postanschrift, Ihre E-Mail-Adresse, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, können Sie sich in den AVB unter § 15 informieren.

Im Erlebensfall:

Zur Auszahlung der Leistung benötigen wir von Ihnen den Versicherungsschein und ggf. ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person. Darüber hinaus können wir, insbesondere wenn Sie eine Rente wählen, einen Nachweis erbitten, dass die versicherte Person noch lebt. Vor Ablauf Ihrer Versicherung erhalten Sie von uns auch ein Schreiben, in dem wir Ihnen mitteilen, welche Unterlagen bzw. Informationen wir von Ihnen zu Auszahlung der Leistung benötigen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen. Sie können sich zu diesem Zeitpunkt für eine Teilauszahlung entscheiden.

Bei Tod:

Um eine schnelle Leistungsabwicklung sicherzustellen, ist uns der Tod der versicherten Person unverzüglich mitzuteilen. Neben dem Versicherungsschein ist uns darüber hinaus noch eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Möchten Sie mehr zum Thema Leistungsbeantragung wissen, können Sie sich in den AVB unter § 12 informieren.

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, frühestens jedoch am 01.01.2011. Die Rentenzahlungen beginnen am 01.01.2051 und erfolgen lebenslang.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, können Sie sich in den AVB unter § 3 informieren.

Besteht die Möglichkeit, den Vertrag vorzeitig zu kündigen?

Sie können die Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich kündigen. Sie erhalten dann einen Rückkaufswert, der in der Anfangszeit Ihrer Versicherung noch gering sein kann. Die Kündigung der Versicherung ist also mit Nachteilen verbunden. Die Höhe der Rückkaufswerte entnehmen Sie bitte der Zukunftsrechnung.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, können Sie sich in den AVB unter § 10 informieren.

Besteht ein Sicherungsfonds?

Die Leistungen, die wir Ihnen garantieren, sind Ihnen sicher. Denn zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor-Lebensversicherung AG, Friedrichstraße 191, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, eingerichtet ist. Die HUK-COBURG-Lebensversicherung AG gehört diesem Sicherungsfonds an.

Wie flexibel ist Ihre Versicherung?

Sie können den Vertrag flexibel an Ihre Lebenssituation anpassen. So können Sie beispielsweise ab dem 60. Lebensjahr Ihren Rentenbeginn flexibel gestalten. Darüber hinaus können Sie sich zu Rentenbeginn 30 % des Gesamtkapitals einmalig auszahlen lassen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, können Sie sich in den AVB unter § 1 und § 7 informieren.

Was können Sie tun, wenn Sie Zahlungsschwierigkeiten haben?

Im Falle von finanziellen Engpässen können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, können Sie sich in den AVB unter § 8 informieren.

Welche Steuerregelung gilt für diesen Versicherungsvertrag?

Es wird automatisch geprüft ob sich - über die Förderung hinaus - ein Steuervorteil ergibt. Die eventuelle Steuerersparnis wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung gutgeschrieben bzw. erstattet. Im Rentenbezug wird die Rente voll versteuert, jedoch kann die Belastung im Ruhestand aus heutiger Sicht nur unverbindlich bewertet werden.

Nähere Informationen finden Sie auf unserem Merkblatt "Allgemeine Angaben zur steuerlichen Behandlung Ihrer Rentenversicherung", das Ihnen vor dem Absenden des Online-Antrags zum Download angeboten wird.

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

HUK-COBURG-Lebensversicherung AG, Bahnhofplatz, 96444 Coburg; E-Mail: info@huk-coburg.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von:

$\frac{1}{360} \times$ vereinbarter, zu zahlender Beitrag für das erste Versicherungsjahr

bzw. bei abgekürzter Zahlungsdauer

$\frac{1}{360} \times \frac{\text{vereinbarter, zu zahlender Beitrag für das erste Versicherungsjahr} \times \text{Jahre der vereinbarten Zahldauer}}{\text{Anzahl der Versicherungsjahre}}$

bzw. bei Einmalbeiträgen

$\frac{1}{360} \times \frac{\text{Einmalbeitrag}}{\text{Anzahl der Versicherungsjahre}}$

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Erläuterung zur Überschussbeteiligung, Rückkaufswert und Leistungen bei Kündigung

Was versteht man unter Überschussbeteiligung?

Als Überschussbeteiligung wird die Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven bezeichnet. Die Verwendungsmöglichkeit der Überschüsse ist abhängig vom Tarif. Der Versicherungsnehmer erhält die Überschüsse entweder in Form einer zusätzlichen Versicherungsleistung oder die Überschüsse werden zur Reduzierung der Beiträge verwendet.

Wie entstehen Überschüsse bzw. Bewertungsreserven?

Überschüsse: Um unsere Leistungspflicht Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse. Im Wesentlichen bestehen diese aus:

- **Risikogewinn:** Der Sterblichkeits- bzw. Invaliditätsverlauf bei den Versicherten kann günstiger sein als ursprünglich im Beitrag einkalkuliert. Das liegt z.B. an einer evtl. höheren Lebenserwartung der Versicherten bei Kapital- und Risiko-Lebensversicherungen, wodurch weniger vorzeitige Auszahlungen notwendig werden, oder an einer evtl. höheren Sterblichkeit der Versicherten bei Rentenversicherungen, wodurch weniger Renten als einkalkuliert zur Auszahlung kommen.
- **Zinsgewinn:** Die Zinserträge der Versicherungsgesellschaft, aus den im Deckungsstock zusammengefassten Vermögensanlagen, können höher ausfallen als im Rechnungszins berücksichtigt.
- **Kostengewinn:** Die Kostenentwicklung kann günstiger sein als ursprünglich im Beitrag einkalkuliert. Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus Abschlusskosten (z.B. gezahlte Provisionen) und aus Verwaltungskosten. Die tatsächlichen Verwaltungskosten fallen häufig geringer aus als die kalkulierten, so dass sich ein Kostengewinn ergibt.

Bewertungsreserven: Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Höhe der Bewertungsreserven ist von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen abhängig und ist Schwankungen unterworfen; sie kann demnach auch Null sein.

Wie wird die Höhe der Überschussbeteiligung ermittelt und festgelegt?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalerträge, dem Verlauf der Sterblichkeit, der Entwicklung der Lebenserwartung, der Höhe der tatsächlichen Kosten und dem Stand der Bewertungsreserven ab und unterliegt Schwankungen.

Die Höhe der Überschüsse wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt, jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt und bildet mit der wirtschaftlichen Gesamtsituation unseres Unternehmens die Grundlage für die jährliche Deklaration der Risiko-, Kosten- und Zinsüberschussätze für Ihren Vertrag. Dabei können wir kurzfristige Schwankungen in der Regel ausgleichen, so dass sie die Überschussätze kurzfristig nicht beeinflussen. Lang anhaltende oder stark ausgeprägte Änderungen der Rahmenbedingungen, z.B. wenn die Lebenserwartung stärker als von uns bisher eingerechnet steigt, führen dagegen zu einer entsprechenden Anpassung der Überschussätze.

Um eine möglichst gerechte Überschussbeteiligung vornehmen zu können, bilden wir Gruppen gleichartiger Versicherungen. Damit wird berücksichtigt, dass verschiedene Versicherungsarten in unterschiedlichem Maße zu dem von uns insgesamt erwirtschafteten Überschuss beitragen. Zu welcher Gruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen. Den jeweiligen Gruppen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, über deren Einhaltung die Aufsichtsbehörde wacht, Überschüsse zugeordnet.

Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Auch an den Überschüssen zum Risiko- und Kostenergebnis werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Sterblichkeit, Invalidität) grundsätzlich zu mindestens 75% und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50% (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die Überschüsse verteilen wir sodann auf die einzelnen Versicherungsverträge. In welchem Umfang Ihre Versicherung hieran teilnimmt, wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und ist abhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge und weiteren Vertragsgrundlagen wie z.B. Vertragslaufzeit, Versicherungssumme, Rentenbeginnstermin, Rentenhöhe usw..

Die Höhe der Bewertungsreserven wird jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Je nach Tarif wird bei Beendigung eines Vertrags bzw. bei Beendigung der Ansparphase bzw. während des Bezugs einer Rente aus einer Rentenversicherung der für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt. Die zum Bilanzstichtag vorhandenen Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer?

Bei der Überschussbeteiligung wird zwischen laufenden Überschussanteilen, den Schluss-Überschussanteilen und der Beteiligung an den Bewertungsreserven unterschieden:

- Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt, die die garantierte Versicherungsleistung erhöhen oder mit fälligen Beiträgen verrechnet werden. Diese Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere Änderung der deklarierten Überschussanteile während der Vertragslaufzeit wirkt sich nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus.
- Zusätzlich zu den laufenden Überschüssen kann eine Schlussüberschussbeteiligung hinzukommen. Die Schlussüberschussätze sind für das laufende Jahr festgesetzt und gelten für Verträge, die in diesem Jahr zur Auszahlung bzw. zur Verrentung kommen. Sie können jährlich insgesamt neu festgesetzt werden und damit teilweise oder auch ganz entfallen. Die endgültige Höhe der Schlussüberschussbeteiligung steht daher erst nach der Deklaration für das Jahr der Vertragsbeendigung bzw. des Rentenübergangs fest. Insbesondere in einem beweglichen Kapitalmarktumfeld sind stärkere Schwankungen der Schlussüberschussbeteiligung zu erwarten. Die Beteiligung am Schlussüberschuss kann demnach auch Null sein.
- Zusätzlich zu den laufenden Überschüssen kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven hinzukommen. Insbesondere in einem beweglichen Kapitalmarktumfeld sind stärkere Schwankungen der Beteiligung an den Bewertungsreserven zu erwarten. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven kann demnach auch Null sein.

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Risiko-Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie Sofortrenten erhalten keine Schlussüberschussbeteiligung.

Ist die Höhe der Überschussbeteiligung garantiert?

Die Rahmenbedingungen zur Überschussbeteiligung sind gesetzlich und einzelvertraglich festgelegt. Über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung können wir jedoch keine verbindlichen Aussagen machen. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe Ihrer künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Bei unseren Entscheidungen zur Höhe der Überschussbeteiligung, z.B. bei der Deklaration der Überschussätze, sind wir an aufsichts- und bilanzrechtliche Vorgaben gebunden. Änderungen bei der Höhe der Überschussbeteiligung haben keinen Einfluss auf die garantierten Versicherungsleistungen, sofern der Vertrag unverändert bis zum Rentenbeginn/Ablauf fortgeführt wird.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die voraussichtlichen, zukünftig auszahlenden Gesamtleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung entwickeln können, haben wir in der unverbindlichen individuellen Zukunftsrechnung für Ihren Vertrag rechnerisch angenommen, dass die für das Jahr 2012 festgelegten Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein. **Die angegebenen "voraussichtlichen Gesamtleistungen" sind somit nur modellhaft hochgerechnete Werte, auf die kein Anspruch erhoben werden kann, sofern die tatsächliche Höhe der Überschussbeteiligung geringer ausfällt.**

Auf Grund der dargestellten Besonderheit der Schlussüberschussbeteiligung und der Beteiligung an den Bewertungsreserven gegenüber der laufenden Überschussbeteiligung wird die Höhe dieser Beteiligungen im Punkt "Leistungen zum Ablauf am .../Leistungen zum Rentenbeginn am..." in der unverbindlichen individuellen Zukunftsrechnung für Ihren Vertrag gesondert ausgewiesen.

Informationen zu Rückkaufswert und Leistung bei Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, haben wir nach § 169 VVG den Rückkaufswert zu erstatten.

Der Rückkaufswert (garantierter Wert des Vertrages) ist das zum Zeitpunkt der Kündigung berechnete Deckungskapital der Versicherung, jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten ergibt. (Näheres zur Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten finden Sie im Produktinformationsblatt unter dem Punkt "Welche Kosten sind in Ihren Vertrag einkalkuliert und welche können Ihnen zusätzlich entstehen?") Von diesem Betrag wird entsprechend § 169 VVG außerdem ein als angemessen angesehener Abzug vorgenommen.

Bei einer Rentenversicherung mit Beitragsrückgewähr wird der so ermittelte garantierte Wert bei Kündigung höchstens in Höhe der entsprechenden Todesfall-Leistung sofort fällig. Aus dem die Todesfall-Leistung übersteigenden Teilbetrag wird eine beitragsfreie Rente gebildet, die ab dem vereinbarten Rentenbeginn fällig wird.

In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte, dass nicht bei allen Tarifen ein garantierter Wert bei Kündigung gezahlt wird. Sofern ein voraussichtlicher Auszahlungsbetrag bei Kündigung angegeben ist, beachten Sie bitte auch unsere Hinweise zur Überschussbeteiligung.